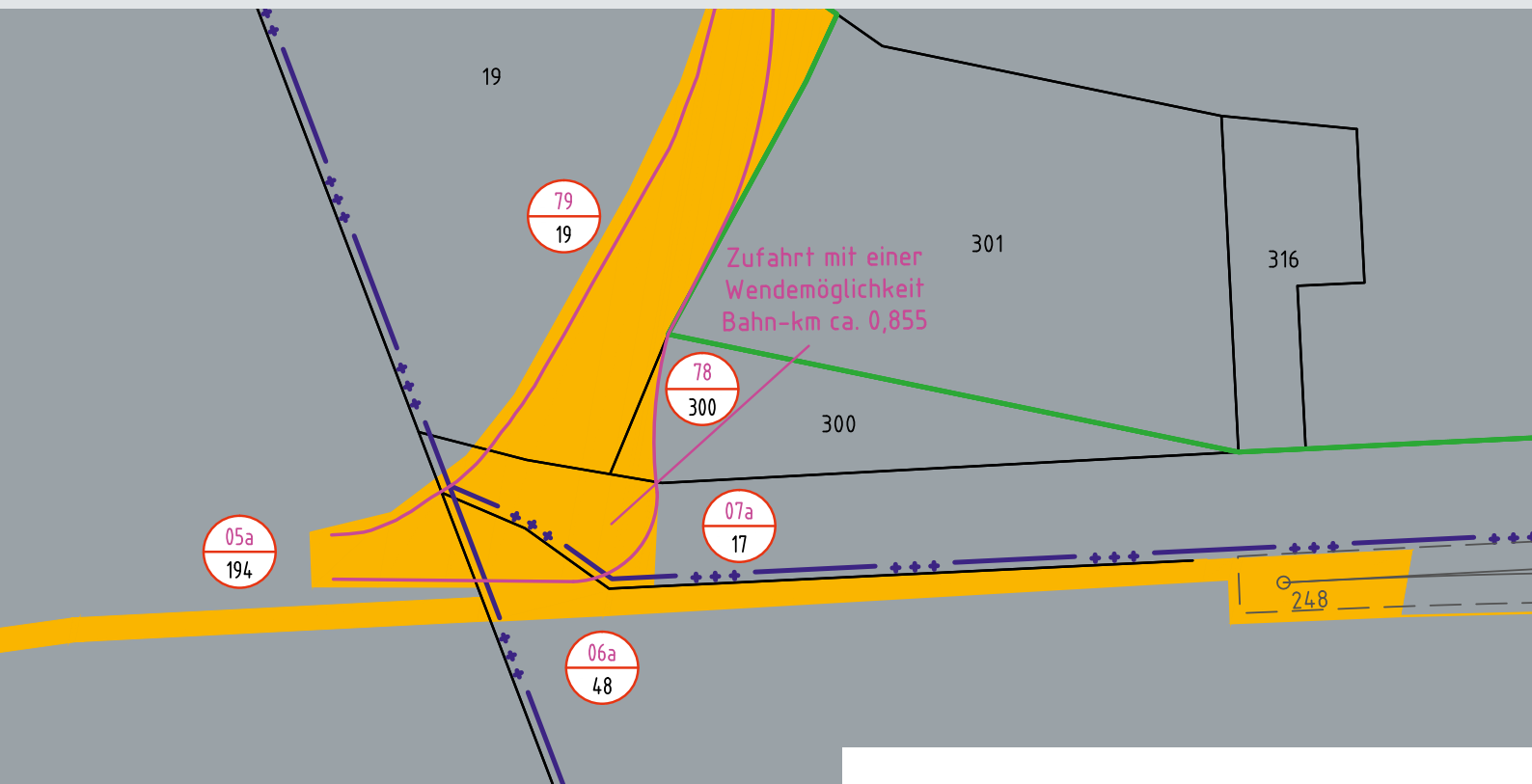




Planfeststellungsverfahren

an der Ausbaustrecke Emmerich–Oberhausen



Inhalt

02	Verschaffen Sie sich einen Überblick
03	Editorial
04	So ist der Stand!
06	Wir kümmern uns um Ihre Anliegen
08	Jedes Argument zählt: Das Einwendungsmanagement bei der DB Netz AG
12	Wie läuft das Planfeststellungsverfahren ab?
15	Nachgefragt bei Prof. Dr. Georg Hermes
16	Von Einsicht bis Erörterung: das Anhörungsverfahren
18	Wenn sich die Pläne ändern ...
19	Zwischen Offenlage und Beschluss: das Deckblattverfahren
22	Der Planfeststellungsbeschluss
24	Zwischen Feststellung und Fertigstellung: Planänderungs- und Planergänzungsverfahren
26	Auf einen Blick: Die wichtigsten Akteure, Begriffe & Paragraphen
28	Impressum

Verschaffen Sie sich einen Überblick



Stets gut informiert

- Unter www.Emmerich-Oberhausen.de finden Sie neben einer Fülle von Informationen über die Ausbaustrecke den jeweils aktuellen Projektstand für die 12 Planfeststellungsabschnitte (PFA) sowie die Termine zu den Informationsveranstaltungen.
- Im Newsletter Emmerich–Oberhausen (NEO) informieren wir Sie ebenfalls über den Status quo der Planfeststellungsverfahren und bieten interessante Hinweise zu den Erörterungsterminen.
- Einen umfassenden Einblick ins Thema gewinnen Sie mit unserem Informationsmaterial zu den Themen „Einwendungsmanagement“ und „Deckblattverfahren“.
- Sie möchten gerne ein spezifisches Thema oder eine konkrete Fragestellung rund um das Ausbauprojekt in einem persönlichen Gespräch erörtern? Die DB Netz AG in Duisburg ermöglicht Ihnen den direkten Kontakt zu einem unserer Projekt-ingenieure. Den Termin dürfen Sie nach Ihren individuellen Wünschen vereinbaren. Auf der Webseite www.Emmerich-Oberhausen.de finden Sie die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme.

Abk.

Kurz und knapp – die wichtigsten Abkürzungen

Wenn es ums Thema „Planfeststellungsverfahren“ geht, tauchen folgende Abkürzungen immer wieder auf:

ABS	Ausbaustrecke
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
DBV	Deckblattverfahren
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EÖT	Erörterungstermin
PFA	Planfeststellungsabschnitt
PFV	Planfeststellungsverfahren
PFB	Planfeststellungsbeschluss
TöB	Träger öffentlicher Belange
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

Eine Übersicht, in der alle wichtigen Begriffe zum Thema leicht verständlich erklärt werden, finden Sie auf den Seiten 26-27 dieser Broschüre.

Editorial

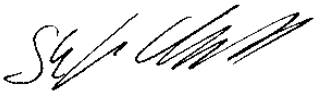
Im September 2015 war es soweit: Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) erließ für den Abschnitt Oberhausen (PFA 1.1) den ersten Planfeststellungsbeschluss. Damit wurde für die Realisierung der Ausbaustrecke Emmerich–Oberhausen ein bedeutender Meilenstein erreicht. Denn einem solchen Beschluss gehen stets komplexe Planungs- und Entscheidungsprozesse voraus, in die neben der DB Netz AG unterschiedliche Akteure eingebunden sind: Da gibt es zum einen die Bezirksregierung als zuständige Anhörungsbehörde, das EBA als Planfeststellungsbehörde sowie eine Vielzahl von externen Experten.

Zum anderen gilt unser besonderes Augenmerk den Anwohnern und den „Trägern öffentlicher Belange“ (TöB) wie beispielsweise Bundes-, Landes- und Umweltbehörden, Städten oder auch Trägern von Rettungsdienst und Feuerwehr. Sie alle sind für uns wichtige Dialogpartner, um mit der Umsetzung dieses Großprojektes jeden Tag ein Stück voranzukommen.

Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens haben Betroffene und TöB die Möglichkeit, zu den Planfeststellungsunterlagen Stellung zu nehmen. Jedes der dabei vorgebrachten Argumente nehmen wir ernst und erwidern es mit größtmöglicher Sorgfalt. Mit welchem Aufwand das verbunden ist, lässt sich am Beispiel des Planfeststellungsabschnitts 2.2 sehr gut veranschaulichen: Dort wurden über 1.750 private Einwendungen und 79 Stellungnahmen von TöB bearbeitet; interne und externe Experten für das Einwendungsmanagement haben sich im Zuge der Erwidierungen mit jedem der insgesamt über 23.000 Argumente intensiv auseinandergesetzt.

Gelegenheit zum direkten Dialog mit uns bietet sich den Anwohnern dann in den Erörterungsterminen: Dort können Argumente ausgetauscht und gemeinsam Lösungen erarbeitet werden. Darüber hinaus fließen die Anliegen der privaten Einwender und der TöB auch in den Anhörungsbericht ein, den die Bezirksregierung nach jedem Erörterungstermin erstellt und an das EBA weiterleitet. Dort wird letztendlich nach Abwägung aller Argumente die Entscheidung über den Planfeststellungsbeschluss gefällt.

Das sind nur einige der zahlreichen Stationen, die ein solch vielschichtiges und zeitaufwändiges Verwaltungsverfahren durchlaufen muss: So kann es auch vor oder nach einem Beschluss zu Planänderungen kommen! Diese Broschüre möchte Ihnen alle Verfahrensschritte leicht verständlich erläutern sowie einen Überblick über die beteiligten Akteure und deren Zuständigkeiten bieten. Denn es ist uns ein wichtiges Anliegen, Transparenz und somit Akzeptanz für das Projekt zu schaffen.



Ihr Stefan Ventzke



Stefan Ventzke
Projektleiter Ausbaustrecke
Emmerich-Oberhausen

23.380

von der DB Netz AG
erwiderte Argumente
im PFA 2.2 (Wesel)

9.190

bislang eingegangene
Einwendungen und
Stellungnahmen

73

Kilometer
Ausbaustrecke

5

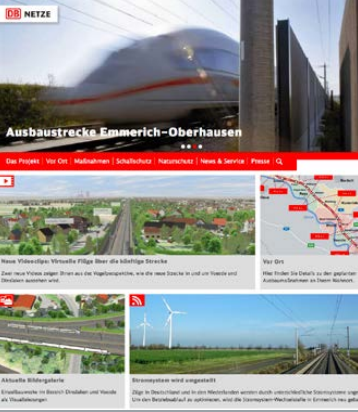
Bauabschnitte

12

Planfeststellungs-
abschnitte

45

interne und externe
Experten für das
Einwendungsmanagement



So ist der Stand!

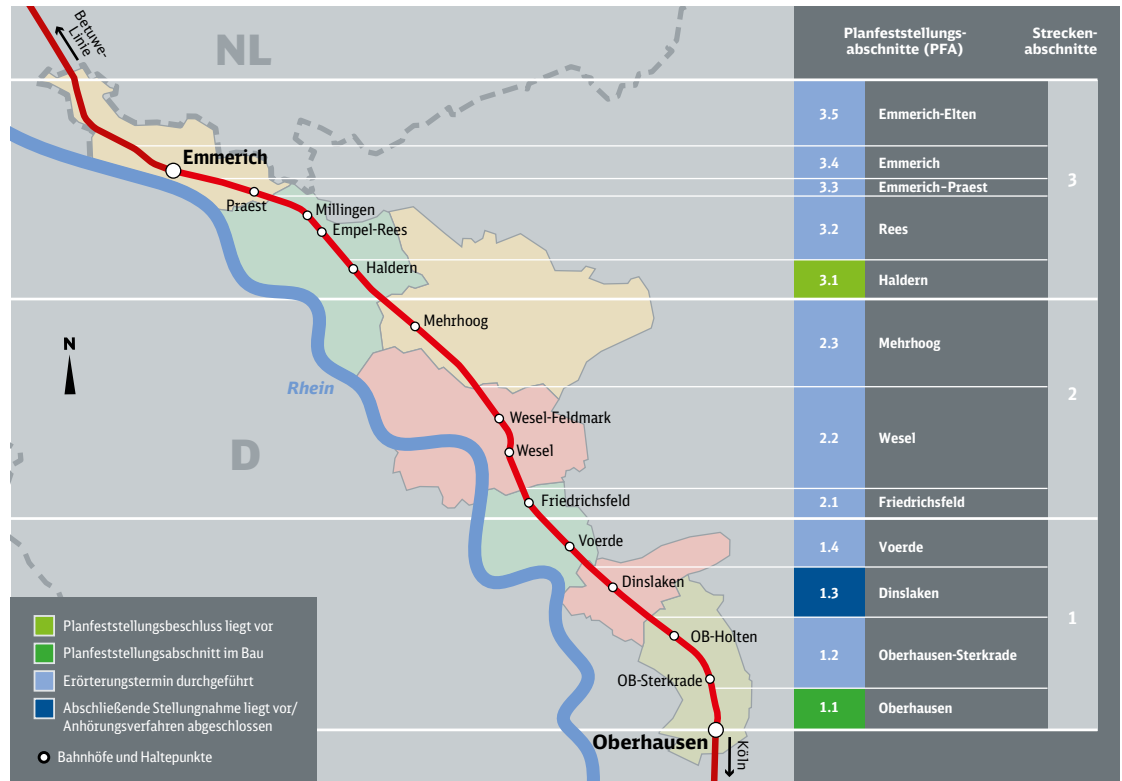
Die rund 73 Kilometer lange Ausbaustrecke besteht aus drei Streckenabschnitten, den sogenannten Planfeststellungsbereichen, die wiederum in 12 Planfeststellungsabschnitte (PFA) aufgeteilt sind. Die Anfangs- und Endpunkte der PFA orientieren sich jeweils an den kommunalen Grenzen der beteiligten Städte und Kommunen bzw. der Landkreise. Diese Aufteilung zielt darauf ab, überschaubare Abschnitte zu schaffen und die Planfeststellungsunterlagen möglichst übersichtlich zu gestalten.

Voller Dynamik!

Planen & Bauen ist ein Prozess, der hochdynamisch auf unterschiedlichen Ebenen Tag für Tag voranschreitet. Nutzen Sie unser Informationsangebot und verfolgen Sie die Fortschritte an der Ausbaustrecke:



Einfach diesen QR-Code scannen oder unsere Webseite (www.Emmerich-Oberhausen.de) anklicken!



Stand: September 2019

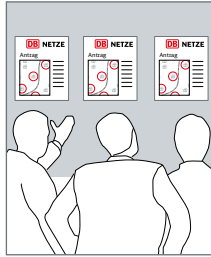


Der Status quo

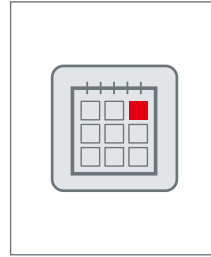
(Stand: September 2019)



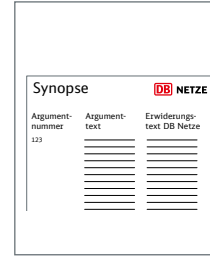
Von 2011 bis 2013 hat die DB Netz AG als Vorhabenträgerin die **Anträge auf Planfeststellung** für die 12 PFA beim Eisenbahn-Bundesamt gestellt.



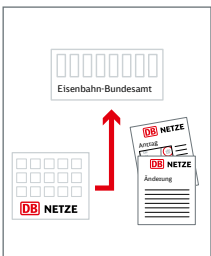
Die **öffentliche Auslage aller Planfeststellungsunterlagen** erfolgte im Zeitraum von 2012 bis 2014.



Die **Einwendungsfristen** sind in allen Planfeststellungsabschnitten beendet.



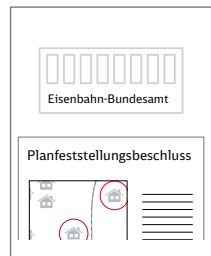
In allen PFA wurden bereits die **Synopsen**, in denen die DB Netz AG alle eingereichten Einwendungen von Betroffenen und Stellungnahmen von TöB erwidert, an die Bezirksregierung übergeben.



In allen PFA ist ein **Deckblattverfahren** durchgeführt worden bzw. wird durchgeführt.



Erörterungstermine fanden bereits in allen Planfeststellungsabschnitten statt.



Der **Planfeststellungsbeschluss** für den PFA 1.1 liegt seit September 2015 und für den PFA 3.1 seit Dezember 2018 vor. Die **Planänderungs- und Planergänzungsverfahren** sind in Bearbeitung. Die nächsten PFB werden bis Ende 2019 für die PFA 1.3 und 1.4 erwartet.



Warum ist der Planungsstand in den zwölf PFA so unterschiedlich?

- Die Anträge auf Planfeststellung wurden nicht gleichzeitig, sondern **in einem Zeitraum von über zwei Jahren** eingereicht.
- Einzelne PFA sind **baulich sehr anspruchsvoll** (zum Beispiel die Hebung der Brücke über den Wesel-Datteln-Kanal im PFA 2.1) und benötigen mehr Planungsaufwand als andere.
- Der unterschiedliche Verfahrensstand ist durchaus beabsichtigt! Denn nur so ist es möglich, mit den vorhandenen Kapazitäten der beteiligten Behörden sowie der DB Netz AG die Verfahren in den 12 PFA **kontinuierlich zu bearbeiten**.

Wir kümmern uns um Ihre Anliegen

Über 9.000 Einwendungen und Stellungnahmen sind bislang im Anhörungsverfahren bei der DB Netz AG eingegangen, weitere werden im Rahmen der anstehenden Deckblatt- und Planänderungsverfahren folgen. Von wem und in welcher Form kommen eigentlich die Erwidernungen? Die Leiterin des Teams für öffentlich-rechtliche Angelegenheiten, Raffaella Imperatrice-Stegemann, erklärt die Vorgehensweise im Detail:

Wer bearbeitet die Einwendungen?

Wir haben im Projekt der ABS Emmerich-Oberhausen 15 Expertinnen und Experten, die die Einwendungen sichten, prüfen und beantworten. Dazu kommen noch einmal circa 30 externe Experten – darunter Gutachter für Umwelt-, Schall- und Erschütterungsschutz sowie Fachleute des Bahnumweltzentrums, des Notfallmanagements und der Rechtsabteilung.

Erhält jeder Einwender ein individuelles Feedback?

Wir beantworten jede Einwendung und Stellungnahme nach einer eingehenden Prüfung mit einer schriftlichen Erwidernung. Hierfür erfassen wir alle in den Einwendungen vorgebrachten Argumente in einer Datenbank. Im PFA 3.2 (Rees) beispielsweise wurden durch die 1.322 Einwender 8.369

Argumente vorgebracht, die teilweise natürlich identisch sind. Das ‚Feedback‘ erhält der Einwender dann als sogenannte Synopse: Das ist ein Brief, in dem wir den von ihm vorgebrachten Argumenten unsere Erwidernungen im Einzelnen gegenüberstellen.

Wie gehen Sie mit den Forderungen um?

Wir prüfen alle Argumente, die im Rahmen einer Einwendung angeführt werden, einzeln auf Machbarkeit. Dabei sind wir natürlich an das geltende Recht gebunden. Und da die Ausbaustrecke mit Steuergeldern finanziert wird, gibt es nicht viel Spielraum für alternative Planungen. Dennoch versuchen wir – übrigens im gesamten Planungsprozess –, die Anregungen der Kommunen sowie der Bürger und Bürgerinnen aufzugreifen.



Die Planung und der Bau von Schallschutzmaßnahmen ...



Entscheidet dieses Team, ob eine Einwendung in der Planung berücksichtigt wird?

Nein, über die Forderungen der Bürgerinnen und Bürger entscheiden nicht Mitarbeiter der DB Netz AG, sondern das EBA als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde der Eisenbahnen des Bundes. Die Basis für die Prüfung und die Entscheidung des EBA über die beantragte Genehmigungsplanung bildet das Anhörungsverfahren: Im Erörterungstermin werden über den Austausch und die Diskussion von Argumenten die Interessen der Bürgerinnen und Bürger als Einwender sowie der Träger öffentlicher Belange gehört.



Welche Themen sind bei den Einwendungen besonders häufig vertreten?

Bei weitem die meisten Nachfragen erhalten die Experten für Einwendungsmanagement zum Bereich „Schall“. Im Fokus der Einwendungen steht zudem auch die Thematik „Erschütterungen“.



... gehören zu den wichtigen Themenblöcken des Einwendungsmanagements.

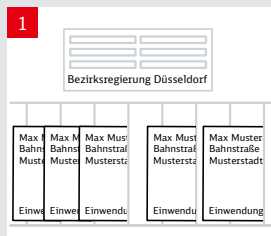


Gut zu wissen

- Sowohl im Planfeststellungs- als auch im Deckblattverfahren sind die Einwendungen an die Bezirksregierung Düsseldorf oder die auslegende Kommune zu adressieren. Der Eingang der Einwendungen wird nicht bestätigt.
- Der Einwender muss nicht zum Erörterungstermin kommen; seine Einwände bleiben bestehen – egal, ob er zum Termin erscheint oder nicht.
- Über Einwendungen, die im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden können, entscheidet die Planfeststellungsbehörde – das Eisenbahn-Bundesamt – im Planfeststellungsbeschluss. Welche Erwartungen Einwender an den Erörterungstermin haben können, erläutert Prof. Dr. Georg Hermes auf Seite 15.

Jedes Argument zählt: **Das Einwendungsmanagement bei der DB Netz AG**

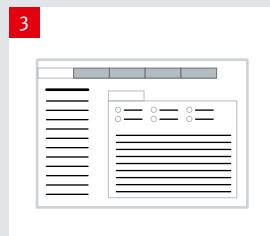
10 Stationen – der Weg einer Einwendung



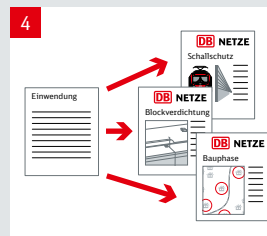
Einwendungen werden von der Bezirksregierung gesammelt und vorsortiert.*



Übergabe der Einwendungen von der Bezirksregierung an die DB Netz AG.



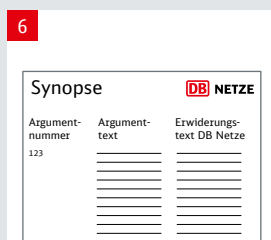
Die DB Netz AG erfasst die Einwendungen in einer Datenbank.



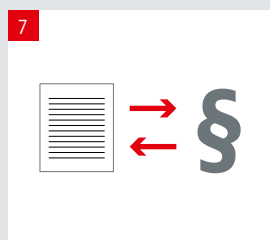
Einwendungen zu verschiedenen Aspekten werden in Argumente unterteilt und unterschiedlichen Themenbereichen zugeordnet.



Jede Erwiderung wird in intensiver interner sowie externer Abstimmung mit Fachexperten verfasst.



Die Erwiderungen zu den in Argumenten aufgeteilten Einwendungen werden in der ersten Stufe von Experten fachlich geprüft.



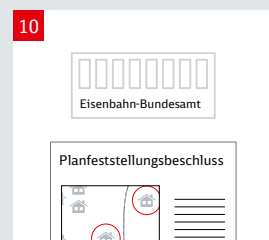
In der zweiten Stufe erfolgt eine rechtliche Prüfung der Erwiderungen.



Nach Abschluss des Prüfungsprozesses übergibt die DB Netz AG die Erwiderungen der Bezirksregierung als zuständiger Anhörungsbehörde.



Die Bezirksregierung prüft die Unterlagen und setzt einen Erörterungstermin an; dort kann über jeden Einwand diskutiert werden.



Eine Entscheidung über die Einwendungen wird im Planfeststellungsbeschluss durch das EBA getroffen.

* Vor der Übergabe der Erwiderungen an die Bahn prüft die Bezirksregierung: Sind die Einwendungen zulässig? Hat jemand beispielsweise die Unterschrift vergessen, hakt die Bezirksregierung beim jeweiligen Einwender nach. Zudem prüft sie, ob einem Einwender, der unverschuldet die gesetzliche Frist versäumt hat, „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ gewährt werden kann.

Internes Qualitätsmanagement: Hohe Ansprüche an unser Prüfverfahren

Um eine korrekte Bearbeitung aller eingereichten Einwendungen und Stellungnahmen zu garantieren, setzt die DB Netz AG auf ein strenges, engmaschiges Prüfungsverfahren: Dabei werden die Vorgaben des sogenannten „Internen Qualitätsmanagements“ eingehalten. Dieses sieht vor, dass die internen Experten für das Einwendungsmanagement jede bereits formulierte Erwiderung nochmals intensiv einer fachtechnischen Prüfung unterziehen; auch externe Experten werden hinzugezogen. Daraufhin folgt die rechtliche Prüfung der Erwiderungen, für die auf die Expertise der Rechtsabteilung zurückgegriffen wird. Die Korrekturen und Änderungen, die sich aus diesem zweistufigen Check ergeben, werden in die Erwiderungen eingearbeitet. Erst dann – nach Abschluss dieses umfassenden Prüfungsvorgangs – übergibt die DB Netz AG die zusammengeführten Erwiderungen der Anhörungsbehörde.



Zwischen Einwendung und Erörterungstermin: Die Zeitschiene im PFA 1.3

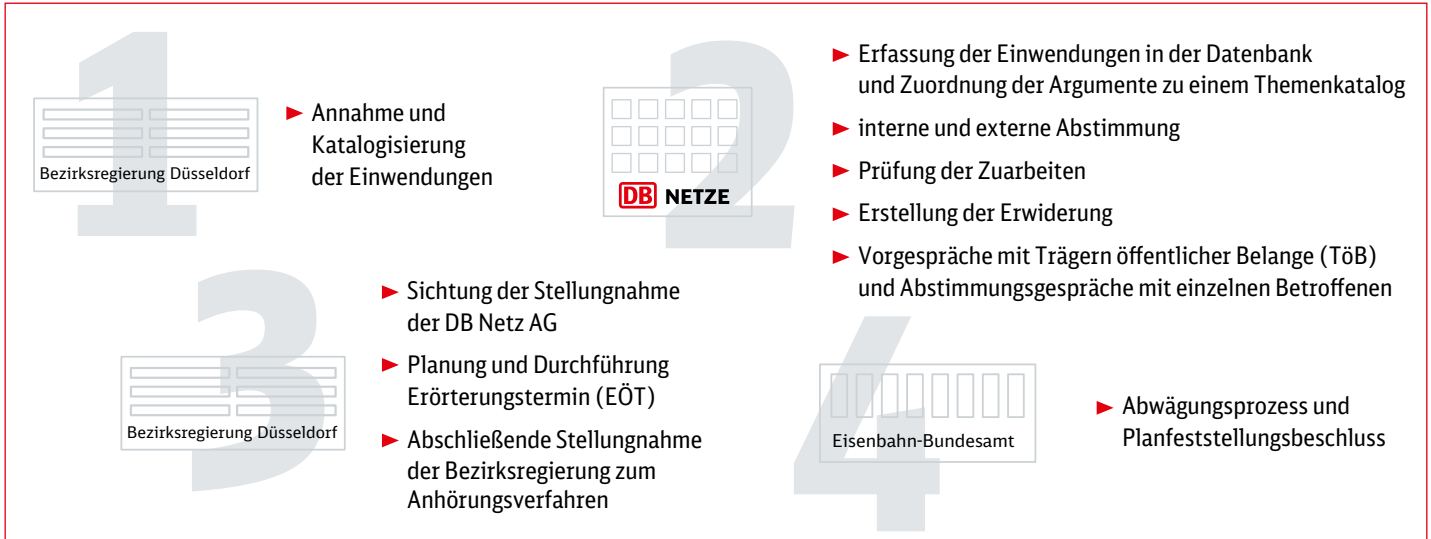
Bis zu 70 Aktenordner mit Einwendungen pro Planfeststellungsabschnitt werden der DB Netz AG von der Bezirksregierung überreicht. Das Beispiel des PFA 1.3 (Dinslaken) zeigt den enormen Zeitaufwand, der für einen solchen Umfang investiert werden muss.





Wann? Wer? Was? Die Zuständigkeiten der Akteure

In einem PFV sind die einzelnen Schritte sowie die Aufgaben der Akteure DB Netz AG, Bezirksregierung und EBA klar festgelegt:



Wie funktioniert die Datenbank?

Für die effiziente und sorgfältige Bearbeitung der Vielzahl von Anliegen nutzt die DB Netz AG eine umfassende Datenbank:

- Alle Einwendungen werden erfasst und erhalten eine fortlaufende Einwendungsnummer.
- Die Einwendungen werden dabei in **einzelne Argumente**, die ebenfalls nummeriert sind, aufgeteilt und unterschiedlichen Themenbereichen zugeordnet (Clusterung).
- Alle Argumente werden **von spezialisierten Gutachtern** geprüft; deren Antworten werden direkt in die Datenbank eingegeben.
- Identische Argumente werden auch identisch beantwortet. Dafür hat die DB Netz AG Textbausteine entwickelt, die auch komplizierte Aspekte **leicht verständlich** erläutern sollen.
- Jeder Einwender erhält dank dieser Vorgehensweise eine **fundierte Erwiderung** und keine vorgefertigte Antwort.



Die Synopse – ein Service für mehr Transparenz



Automatisiert erstellte Synopse zur Einwendung

Argumentnummer	Argumenttext der Einwendung	Erwidertext DB Netz AG
284	Die Bahn möchte die Berechnung des Lärms ausschließlich auf Durchschnittswerte stützen. Dabei werden die Spitzenwerte - also besonders laute Momente - verrechnet mit den Ruhezeiten. Gerade Spitzenwerte aber sind - weit über ihre statistische Bedeutung hinaus - besonders störend. Das gilt besonders für die Nacht, wenn man als Anwohner durch Lärm aus dem Schlaf gerissen wird. Wir halten es daher für wichtig, dass solche Spitzenzeiten in der Berechnung eine angemessene Berücksichtigung finden.	Die akustische Situation an Schienenverkehrswegen wird in erster Linie von drei Parametern bestimmt: - Anzahl der Schallereignisse (Zugzahlen) - Dauer des einzelnen Schallereignisses (Länge der Züge) - Spitzenschallpegel des einzelnen Schallereignisses. Weitgehend besteht in der Lärmforschung darüber Einigkeit, dass der energieäquivalente Dauerschallpegel (Mittelungspegel) ein geeignetes Maß für die Beurteilung von Verkehrslärm ist. Der energieäquivalente Dauerschallpegel ist ein Dosismaß, das sowohl die Pegelspitzen als auch die Häufigkeit und Dauer der Schallereignisse berücksichtigt. Unter Dosismaß versteht man eine Größe, deren Wert sich um jedes einzelne Ereignis vergrößert und die in ihrem Wert nicht kleiner werden kann, wenn Ereignisse mit niedrigeren Werten hinzukommen. Der so berechnete Mittelungspegel liegt erheblich höher als ein „arithmetischer Mittelwert“ (sprich der Durchschnitt) der Pegelwerte.

Die DB Netz AG hat zusammen mit der Bezirksregierung Düsseldorf entschieden, den Einwendern eine schriftliche Stellungnahme zu ihren Bedenken bereits **vor dem Erörterungstermin** zu den Planfeststellungsunterlagen zukommen zu lassen. Dies ist im Verfahren nicht vorgesehen, aber die DB Netz AG möchte damit den Einwendern helfen, sich optimal auf den Erörterungstermin vorzubereiten.

In einer sogenannten Synopse (= eine Zusammenschau, die einen unmittelbaren Vergleich ermöglicht) werden das **nummerierte Argument des Einwenders** und die jeweilige **Erwiderng der DB Netz AG** gegenübergestellt: Die Vorhabenträgerin geht also genau und ausführlich auf jedes individuelle Argument des Einwenders ein.

Ist ein Einwender mit den Erwidernngen der DB Netz AG nicht einverstanden, kann er dies im Erörterungstermin vortragen – mit der Nennung des Arguments kann die DB Netz AG den Einwand dann schnell lokalisieren.



Warum enthalten Synopsen so viele Fachbegriffe?

Die in den Synopsen enthaltenen Erwidernngen geben die Sichtweise der DB Netz AG als Vorhabenträgerin wieder. Bei der Beantwortung von Fragen und Einwänden werden dabei komplexe Sachverhalte thematisiert; diese zu verstehen, ist für Laien oft eine Herausforderung. Die DB Netz AG investiert daher viel Zeit, um die Texte in den Synopsen so zu formulieren, dass sie möglichst für jedermann verständlich sind.

§

Die Planfeststellung für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes fällt nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in den Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes.

Das gesetzlich vorgesehene Verwaltungsverfahren der Planfeststellung basiert auf den §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in Verbindung mit §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Bei Vorhaben wie dem Ausbau der Strecke Emmerich-Oberhausen sind nach § 75 Abs. 1 VwVfG neben der Planfeststellung keine weiteren behördlichen Genehmigungen (beispielsweise nach Baurecht oder Naturschutzrecht) erforderlich (sogenannte Konzentrationswirkung).

Wie läuft das **Planfeststellungsverfahren** ab?

In einem Planfeststellungsverfahren geht es um die Frage, ob ein bestimmtes Vorhaben zugelassen werden kann. Hierfür werden die relevanten rechtlichen Gesichtspunkte geprüft und alle öffentlichen und privaten Belange, die von dem Vorhaben betroffen sind, untereinander abgewogen. Eine Planfeststellung wird im Bereich der Schieneninfrastruktur nur dann in Gang gesetzt, wenn es sich um einen Neubau oder um eine wesentliche Änderung (wie beispielsweise um den Bau eines zusätzlichen Gleises) handelt; für Vorhaben, die der Instandsetzung dienen, ist ein solch aufwändiges Zulassungsverfahren nicht notwendig. Für eine Planfeststellung sind folgende Schritte, die selbstverständlich auch an der ABS Emmerich-Oberhausen eingehalten werden, gesetzlich vorgeschrieben:



Gut zu wissen

Je nach Ergebnis der Prüfung stellt das EBA den Plan fest, veranlasst die Behebung von Verfahrensfehlern sowie die Korrektur des Plans oder lehnt den Antrag auf Planfeststellung ab. In den 12 PFA der ABS Emmerich-Oberhausen wurden bereits alle Prozessschritte bis zum Erörterungstermin vollständig durchlaufen.

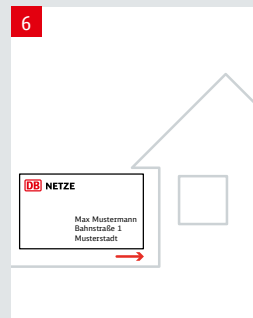


Die DB Netz AG erstellt Unterlagen für den Planfeststellungsantrag.

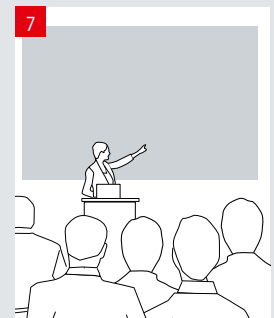


Die DB Netz AG reicht den Antrag beim EBA ein.

Das Verfahren startet, wenn Änderungswünsche des EBA eingearbeitet sind und die Vollständigkeit des Antrages bestätigt wird.



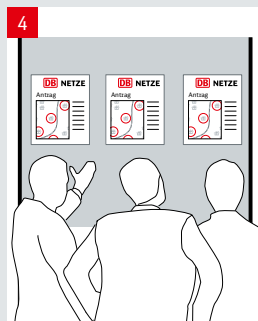
Die DB Netz AG erwidert die Einwendungen und Stellungnahmen schriftlich. Diese Erwidierungen erhalten die Einwender rechtzeitig vor dem EÖT.



Die Bezirksregierung prüft die Einwendungen und lädt die Einwender, Fachbehörden, TöB und die DB Netz AG zum Erörterungstermin ein.



Die als Anhörungsbehörde zuständige Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 25) eröffnet das Anhörungsverfahren.



Die Unterlagen werden in den Kommunen während eines Monats zu jedermanns Einsicht ausgelegt.



Während der Offenlage und innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Offenlage können Privatpersonen ihre Einwände einreichen.

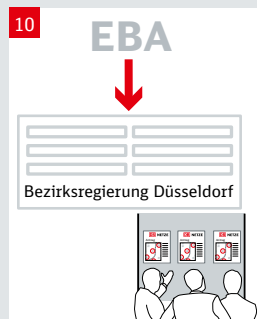
Innerhalb von drei Monaten nach Ende der Offenlage können Träger öffentlicher Belange Stellung nehmen.



Die Bezirksregierung erstellt ihre abschließende Stellungnahme zum Anhörungsverfahren.



Das EBA prüft alle Sachverhalte.



Das EBA erlässt den Planfeststellungsbeschluss.

Die Unterlagen werden zugestellt und bei der jeweiligen Kommune offengelegt.



Was ist ein förmliches Verwaltungsverfahren?

Verwaltungsverfahren sind im Normalfall nicht förmlich und werden zweckmäßig sowie zügig durchgeführt. Bei **komplexen Sachverhalten**

– wie bspw. Enteignungs- oder Planfeststellungsverfahren – ist ein förmliches Verwaltungsverfahren vorgesehen. Dabei gelten strenge Formvorschriften:

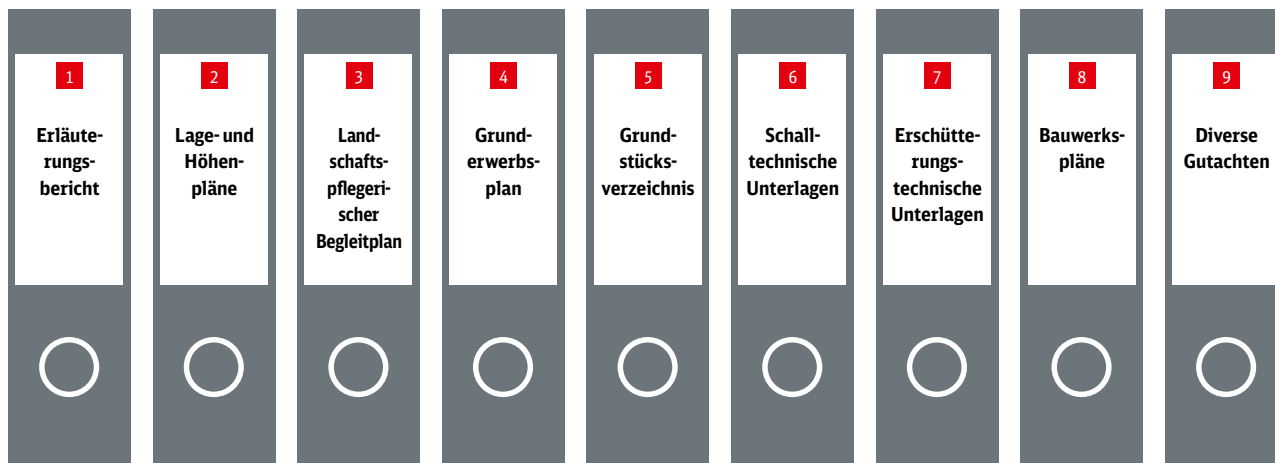
1. Ein Antrag ist immer **schriftlich** zu stellen.
2. Bevor die Verwaltungsbehörde entscheidet, muss eine **mündliche Verhandlung oder eine Anhörung** stattfinden.

Im PFV für die Ausbaustrecke Emmerich-Oberhausen entspricht dies den von der Bezirksregierung Düsseldorf durchgeführten EÖT.

3. Die **Entscheidung** muss schriftlich kommuniziert und begründet werden; sie ist den **Beteiligten zuzustellen**. Bei mehr als 50 Benachrichtigungen bzw. Zustellungen können die Beteiligten über die Entscheidung auch durch eine öffentliche Bekanntmachung informiert werden.

Was gehört zu den Planfeststellungsunterlagen?

Jeder Planfeststellungsbeschluss für ein Vorhaben basiert auf einer Fülle von Plänen und Unterlagen. Die entsprechenden Ordner für die Ausbaustrecke Emmerich–Oberhausen umfassen zum einen Unterlagen, die planfestgestellt werden (wie zum Beispiel der Erläuterungsbericht und der Grunderwerbsplan), und zum anderen Anlagen, die zur Information beigelegt werden: Hierzu zählen u.a. die Umweltverträglichkeitsstudie, schall- und erschütterungstechnische Unterlagen, eine Bewertung der elektromagnetischen Verträglichkeit sowie ein geotechnischer Bericht.



- 1 Erläuterungsbericht: Beschreibung des Vorhabens (u. a. Notwendigkeit der Maßnahme, technische Einzelheiten, untersuchte Varianten)
- 2 Lage- und Höhenpläne: Detaillierte Pläne in verschiedenen Maßstäben
- 3 Landschaftspflegerischer Begleitplan: Plan, in dem die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt werden
- 4 Grunderwerbsplan: Lageplan, in dem die benötigten privaten Grundstücksflächen gekennzeichnet sind
- 5 Grunderwerbsverzeichnis: Das Verzeichnis gibt u. a. Auskunft über die beanspruchten Flurstücke und deren Eigentümer
- 6 Schalltechnische Unterlagen: Details zu Schallberechnungen und vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen
- 7 Erschütterungstechnische Unterlagen
- 8 Bauwerkspläne: Spezielle Pläne für den Bau von Brücken und Tunnelstrecken
- 9 Diverse Gutachten: Umweltverträglichkeitsstudie, Verkehrsuntersuchungen etc.



Zum Nachlesen

Planfeststellungsbeschlüsse (PFB) stehen auf der Webseite des Eisenbahn-Bundesamtes als Download zur Verfügung.

Den PFB zum PFA 1.1 (Oberhausen) finden Sie unter www.eba.bund.de
>Veröffentlichungen
>Fachmitteilungen 2015
>Mitteilung vom 01.10.2015

Und den PFB zum PFA 3.1 (Rees-Haldern) unter www.eba.bund.de
>Veröffentlichungen
>Fachmitteilungen 2018
>Mitteilungen vom 21.12.2018



Prof. Dr. Georg Hermes,
Rechtswissenschaftliche
Fakultät an der Goethe-
Universität Frankfurt am
Main

Nachgefragt bei Prof. Dr. Georg Hermes

Welche Erwartungen können betroffene Bürger an einen Erörterungstermin haben?

Er wird manchmal missverstanden als politisches Forum, wo über die Frage „Wollen wir das Projekt überhaupt?“ diskutiert wird. Ein Erörterungstermin soll jedoch abklären, ob sich bei Detailfragen der Planungen ein Kompromiss zwischen der DB Netz AG und den Einwendern finden lässt.

Warum kann die Bahn nicht allen Einwendern gerecht werden?

Die Bahn hat unter anderem vom Gesetz vorgeschriebene Sicherheitsvorgaben einzuhalten. Erst in diesem gesetzlich festgelegten Rahmen ist dann Platz für Kompromisse.

Welchen Einfluss hat der Bericht, den die Bezirksregierung nach dem Erörterungstermin verfasst und dem EBA zuleitet?

Das EBA kann als Entscheider am Ende nicht einfach über die Belange, die die Bezirksregierung in ihrem Bericht aufgeschrieben hat, und der Bedeutung dessen, was sich aus den Anhörungen und dem Verfahren ergeben hat, hinweggehen. Der Bericht beinhaltet noch nicht die Entscheidung, aber er schafft wesentliche Entscheidungsvoraussetzungen.

Nach welchen Kriterien entscheidet das EBA, ob ein Planfeststellungsbeschluss erteilt wird oder ob Änderungen in der Planung erforderlich werden?

Es gibt zwei zentrale Kriterien: Zwingende rechtliche Vorgaben und das Abwägungsgebot, nach dem ein möglichst gerechter Ausgleich zwischen den sich widersprechenden Anforderungen gefunden werden soll. So ein optimaler Kompromiss lässt sich vom Gesetz jedoch weder erzwingen noch definieren. Das ist ein planerischer Vorgang, der immer nur mit Blick auf die Probleme vor Ort gelöst werden kann.

”

Nicht jeder Einwender dringt mit seinen Forderungen durch, aber er muss angemessen berücksichtigt werden.

“



Was passiert, wenn in den Plänen eine Änderung vorgenommen werden muss?

Anpassungen in den Planfeststellungsunterlagen sind durchaus üblich. Jedoch darf die DB Netz AG die Pläne nicht einfach ändern, denn auch hier sind Verfahrensregularien zu berücksichtigen: Änderungen, die zeitlich **vor einem Planfeststellungsbeschluss erforderlich werden**, sind ein Fall für ein **Deckblattverfahren** (siehe Seiten 19-21); **nach Erlass des PFB** muss die DB Netz AG ein **Planänderungs- bzw. Planergänzungsverfahren** (siehe Seiten 24-25) initiieren.



Ist nach dem Beschluss wirklich Schluss?

Nicht immer bedeutet der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, dass das PFV abgeschlossen ist: Wenn das EBA Argumenten von Einwendern und TöB aus dem Anhörungsverfahren stattgibt, muss die DB Netz AG als Vorhabenträgerin ihre Pläne entsprechend ändern und dem EBA nochmals vorlegen. Dies erfolgt nach einem Planfeststellungsbeschluss in Form eines Planänderungs- bzw. Planergänzungsverfahrens.

Wann ist ein Beschluss

„bestandskräftig“?

Wenn gegen einen Beschluss keine Rechtsmittel eingereicht oder aber alle Verfahren beendet wurden, dann ist ein Beschluss bestandskräftig. Hat ein Beschluss also einmal Bestandskraft erlangt, kann gegen ihn vor Gericht nichts mehr unternommen werden. Die entsprechenden Rechtsmittelfristen sind dann verstrichen, der Beschluss ist rechtlich nicht mehr angreifbar.



Zielsetzungen der Erörterung

- Möglichkeit für die Betroffenen, ihre Bedenken und Anregungen, die sie bereits schriftlich in das Verfahren eingebracht haben, mündlich vorzutragen.
- Transparenz für den Abwägungsvorgang herstellen, den das Eisenbahn-Bundesamt bei seiner Entscheidung zwischen den öffentlichen und den privaten Interessen zugrunde legen wird. Damit möchte der Gesetzgeber Akzeptanz für die Entscheidung schaffen und zur Optimierung der Planung im Sinne eines Ausgleichs zwischen privaten und öffentlichen Interessen beitragen.

Von Einsicht bis Erörterung: **das Anhörungsverfahren**

Das Anhörungsverfahren ist Teil des öffentlich-rechtlichen Verfahrens der Planfeststellung und wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Anhörungsbehörde durchgeführt. Es gliedert sich in die Offenlage und die Erörterung.

Das Anhörungsverfahren umfasst folgende Schritte:

- 1** Die öffentliche, einmonatige Auslegung der Planfeststellungsunterlagen der DB Netz AG bei den Kommunen ermöglicht jedem Bürger und jeder Bürgerin die Einsichtnahme.
- 2** Der Offenlage folgt eine zweiwöchige Frist für Einwender, in der sie ihre Einwände formulieren und an die Anhörungsbehörde oder die für die Offenlage zuständige Kommune adressieren können. Für die Stellungnahmen der TöB beträgt die Frist drei Monate.
- 3** Die Bahn erstellt Erwidierungen zu den Einwendungen und Stellungnahmen und übergibt diese an die Bezirksregierung Düsseldorf.
- 4** Die Bezirksregierung bereitet als zuständige Anhörungsbehörde den Erörterungstermin vor und ist auch für dessen Durchführung verantwortlich.
- 5** Nach Abschluss des Erörterungstermins leitet die Anhörungsbehörde die vollständigen Planfeststellungsunterlagen, die Stellungnahmen und Einwendungen, die Niederschrift über den Erörterungstermin sowie ihre abschließende Stellungnahme (den sogenannten Anhörungs- bzw. Abgabebericht) der Planfeststellungsbehörde zu. Damit ist das Anhörungsverfahren beendet.

Der Erörterungstermin

Der EÖT spielt im Planfeststellungsverfahren eine sehr wichtige Rolle, denn er liefert dem EBA eine **tragfähige Entscheidungsgrundlage für den Planfeststellungsbeschluss**. Für die Planung und Durchführung des EÖT ist die Anhörungsbehörde, die Bezirksregierung Düsseldorf, zuständig. Der Erörterungstermin ist ein **nicht-öffentlicher Termin**, zu dem alle Personen und TöB, die eine Einwendung oder Stellungnahme abgegeben haben, alle Betroffenen sowie die Vorhabenträgerin – die DB Netz AG – eingeladen sind.

Nachgefragt bei der DB Netz AG

Was wird aus einer Einwendung, wenn der Einwender nicht zum EÖT kommen kann?

Das EBA beachtet alle fristgerecht ins Verfahren eingebrachten Einwendungen und damit auch Einwendungen, die im EÖT nicht zusätzlich mündlich vorgebracht werden. Einwender sind also nicht zur Teilnahme am Erörterungstermin verpflichtet; entscheidend ist nur, dass sie die Frist zur Einreichung ihrer Einwendung eingehalten haben.

Gibt es ein Protokoll, das man nachlesen kann?

Ja. Die Bezirksregierung hat entschieden, dass während der EÖT Wortprotokolle erstellt werden. Wer bei der Bezirksregierung seine E-Mail-Adresse hinterlegt, kann sich das anonymisierte Protokoll zusenden lassen.

Wird im Erörterungstermin über die Höhe von Entschädigungsansprüchen verhandelt?

Nein, die Entschädigung bei unvermeidbaren und zulässigen Enteignungen erfolgt vertraglich oder in gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren*. Von dem Planfeststellungsverfahren, das eine sogenannte enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet, ist das diesem nachgelagerte Enteignungs- und Besitzeinweisungsverfahren zu unterscheiden. Im Enteignungs- und Besitzeinweisungsverfahren werden Art und Ausmaß der Entschädigung durch die zuständige Enteignungsbehörde überprüft. Für das Projekt Emmerich-Oberhausen ist die Bezirksregierung Düsseldorf die Enteignungsbehörde.

Wird im EÖT über die Einwendungen entschieden?

Nein, nur das EBA als Planfeststellungsbehörde ist berechtigt, Entscheidungen zu treffen; diese werden im Planfeststellungsbeschluss dokumentiert.

Was passiert nach dem EÖT?

Die Bezirksregierung Düsseldorf erstellt als zuständige Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme und übergibt diese dem EBA, das wiederum als Planfeststellungsbehörde alle Sachverhalte prüft und einen Planfeststellungsbeschluss erlässt.

* Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf Seite 23.



Gut zu wissen

- Einwendungen, die erst nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, dürfen nicht berücksichtigt werden. Darauf wird in der Bekanntmachung zur Auslegung der Planfeststellungsunterlagen jeweils explizit hingewiesen. Die Fristsetzungen dienen dazu, dass ein solch komplexes Planfeststellungsverfahren strukturiert abläuft und zeitlich planbar ist.
- Bild- und Tonaufnahmen sind in einem EÖT nicht erlaubt.



Die öffentliche Bekanntmachung eines Erörterungstermins erfolgt durch die Bezirksregierung: Sie informiert sowohl in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt als auch in örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben auswirken wird, über den anstehenden Erörterungstermin. Zudem werden alle privaten Einwender und TöB im Rahmen der Zusendung der Synopsen über den Termin in Kenntnis gesetzt.



Gut zu wissen

Bürgerinnen und Bürger, die von einer Änderung der Planfeststellungsunterlagen betroffen sind, werden informiert und erhalten somit die Möglichkeit, neue Einwendungen einzureichen. Auch diese Einwendungen werden von den externen und internen Experten für das Einwendungsmanagement (siehe Seiten 6-7) ausgewertet und erwidert.



Die gesetzlichen Grundlagen

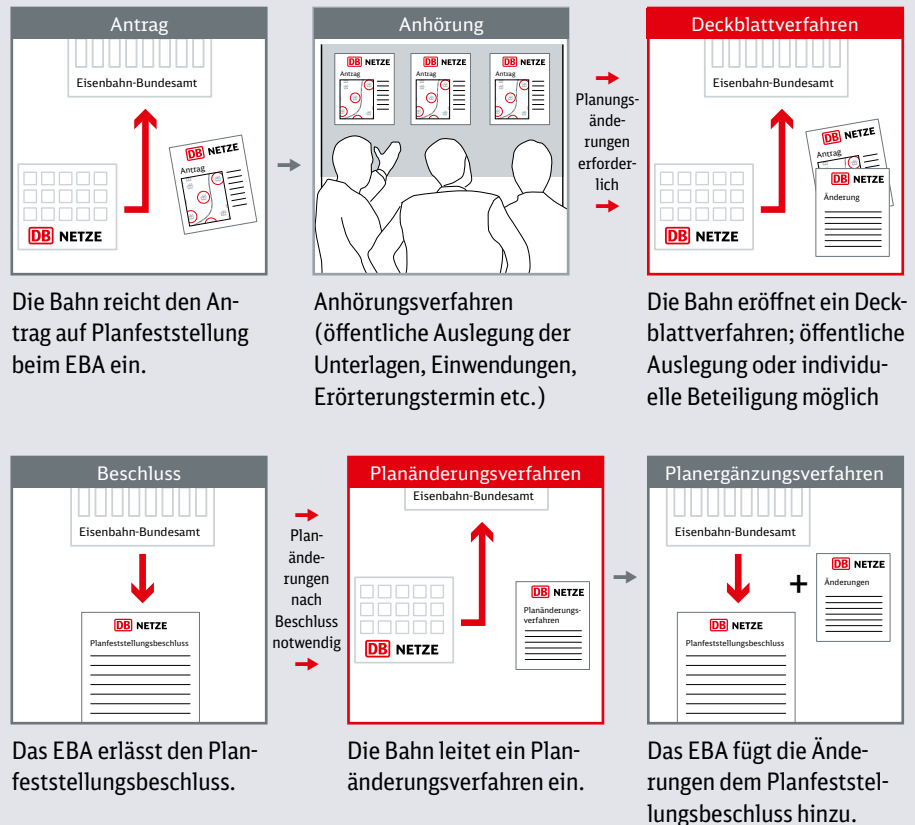
Für das Deckblattverfahren:
§ 73 Absatz 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Für das Planänderungsverfahren:
§ 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Wenn sich die Pläne ändern ...

Sei es eine geänderte Inanspruchnahme eines Grundstücks, die Verlegung einer Baustraße oder aktualisiertertes Kartenmaterial: In einem laufenden PFV kann es immer wieder zu Anpassungen in den Planfeststellungsunterlagen kommen. Diese müssen jedoch von der DB Netz AG als Vorhabenträgerin formal in das Verfahren eingebracht werden: entweder im Rahmen eines **Deckblattverfahrens**, wenn die Änderung **vor dem Planfeststellungsbeschluss** erfolgt, oder **nach einem Planfeststellungsbeschluss** im Zuge eines Planänderungsverfahrens.

Zeitliche Einordnung in das Gesamtverfahren



Zwischen Offenlage und Beschluss: Das Deckblattverfahren

Das sogenannte Deckblattverfahren wird notwendig, wenn sich zwischen dem Einreichen der Planfeststellungsunterlagen und dem Planfeststellungsbeschluss (siehe Seiten 22-23) Änderungen ergeben und diese erstmals oder stärker als bisher die Belange von Betroffenen berühren. Solche Änderungen können **sowohl vor als auch nach einem Erörterungstermin** initiiert werden, beispielsweise durch Anregungen von Einwendern und TöB im Anhörungsverfahren; sie werden jeweils in einem Deckblattverfahren eingearbeitet und gekennzeichnet.

Wann kann eine Änderung überhaupt notwendig werden?

- Infolge von Abstimmungsgesprächen, der Bearbeitung von Einwendungen oder auch durch die Optimierung von Planungsbestandteilen,
- um notwendige Korrekturen oder Anpassungen der Planung vorzunehmen,
- bei Abweichungen zwischen der Entwurfs- und der Genehmigungsplanung oder
- wenn die Bahn bspw. ein Grundstück beanspruchen muss, das in der Genehmigungsplanung nicht vorgesehen war. Dies zieht dann eine Änderung des Grunderwerbsverzeichnisses nach sich.



Wie erfahren Betroffene von Änderungen im Deckblattverfahren?

Sind nur wenige Personen von den Planungsänderungen betroffen, werden diese von der Bezirksregierung angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Lässt sich die Zahl der Betroffenen nicht exakt eingrenzen, kommt es erneut zu einer einmonatigen Offenlage; auch im Internet kann die Planungsänderung dann eingesehen werden. Wirkt sich eine Änderung auch auf das Gebiet einer weiteren Gemeinde aus, muss die Offenlage der geänderten Planung ebenso in dieser Gemeinde erfolgen.



Wer kann im Deckblattverfahren seine Vorbehalte äußern?

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie Träger öffentlicher Belange, die von einer Planungsänderung betroffen sind, haben das Recht, Einwendungen zu erheben bzw. Stellungnahmen abzugeben. Wurde beispielsweise im Erörterungstermin auf Vorschlag eines Anwohners eine Baustraße verlagert, wodurch sich ein anderer Anwohner einer höheren akustischen Belastung ausgesetzt fühlt, kann dieser im Rahmen des Deckblattverfahrens eine Einwendung machen.



Gut zu wissen

Im Rahmen des Deckblattverfahrens kann nur zu den geänderten Planungen Stellung genommen werden; neue Einwendungen zu der bestehenden Planung sind nicht zugelassen.

Im Gegensatz zum Planänderungsverfahren (siehe Seiten 24-25) kommt das Deckblattverfahren nur zum Einsatz, wenn noch kein Planfeststellungsbeschluss vorliegt.

Das Prozedere im Überblick

- 1** Die veränderten Planfeststellungsunterlagen werden in der Kommune für die Dauer von einem Monat sowie im Internet offengelegt.
- 2** Währenddessen und in den folgenden zwei Wochen können Einwendungen und Stellungnahmen bei der Kommune/Bezirksregierung eingereicht werden.
- 3** Die Kommune übergibt die bei ihr eingegangenen Einwendungen an die Bezirksregierung, die diese wiederum zusammen mit den bei ihr eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen an die DB Netz AG weiterleitet.
- 4** Die DB Netz AG formuliert entsprechende Erwiderungen.
- 5** Gegebenenfalls findet ein weiterer Erörterungstermin durch die Anhörungsbehörde statt. Jedenfalls stellt die Bezirksregierung den Einwendern die Synopsen zur Verfügung. Sie können dann schriftlich dazu Stellung nehmen.
- 6** Die Anhörungsbehörde erstellt einen Abgabebericht und übergibt diesen an das EBA.
- 7** Das EBA berücksichtigt im Rahmen seines Planfeststellungsbeschlusses alle Einwände.



Der erste „Betuwe“-Erörterungstermin ...

... fand im November 2013 in Oberhausen für den PFA 1.1 statt. Da dieser Abschnitt zu großen Teilen an Gewerbebetriebe angrenzt und vergleichsweise kurz ist, gab es kaum Einwendungen und Stellungnahmen. Von 23 Einwendern nahmen 13 am Termin teil, von den TöB waren 19 Vertreter anwesend. Im Fokus der Diskussionen standen Inanspruchnahmen von Grundstücken, Lärmbeeinträchtigungen und die Beseitigung bzw. der Ersatz von Bahnübergängen. Nach dem Termin hat die DB Netz AG verschiedene Änderungen des Antrages als Deckblatt beim EBA vorgelegt und somit die Umsetzung der Änderungen, die im Erörterungstermin verabredet wurden, in die Wege geleitet.

Nachgefragt bei der DB Netz AG

Muss man im Falle eines Deckblattverfahrens seine Einwendung zur ursprünglichen Planung erneut einreichen?

Die zu der ursprünglich offengelegten Planung eingereichte Einwendung darf im Deckblattverfahren nicht erneut eingereicht werden. Die Einwendung bleibt weiterhin Teil des Verfahrens und wird vom Eisenbahn-Bundesamt berücksichtigt. Im Deckblattverfahren dürfen Einwendungen nur zu der geänderten Planung geltend gemacht werden.

Was passiert, wenn ein Deckblattverfahren zwischen Offenlage und Erörterungstermin eingeleitet wird?

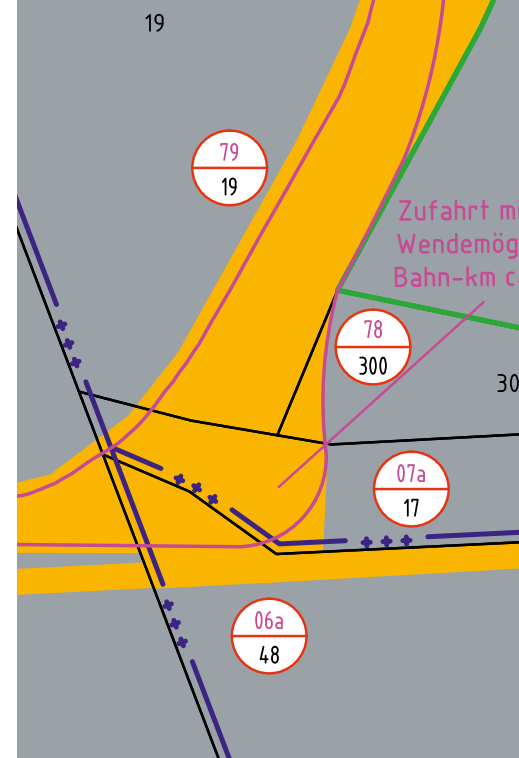
Dann werden sowohl die Einwendungen und Stellungnahmen zu den ursprünglich offengelegten Planfeststellungsunterlagen als auch zum Deckblatt im Erörterungstermin behandelt.

Werden im Deckblattverfahren zusätzliche Baumaßnahmen geplant?

Das ist möglich: In einem Deckblattverfahren können auch neue Baumaßnahmen geplant werden. In der Regel geht es aber um Änderungen, die sich unter anderem aus der Einwendungsbearbeitung ergeben und damit der Planungsoptimierung dienen: So werden beispielsweise im Stadtgebiet Dinslaken (PFA 1.3) Einrichtungsflächen für Baustellen verlegt und die Zufahrt zum Versickerungsbecken am Rotbach angepasst. Ziel einer solchen Verlegung ist es, die Beeinträchtigungen für Flächen von Privatpersonen auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren.



In einem Deckblatt können die Pläne entweder **ergänzt oder ersetzt** werden. Diese Pläne müssen immer in die Unterlage eingebunden sein, die zur ursprünglichen Planung eingereicht wurden – erst dann ist sie vollständig. Ob diese Planfeststellungsunterlage dann offengelegt wird, hängt davon ab, ob in den ursprünglichen Plänen wesentliche Änderungen vorgenommen wurden.



Das Deckblatt wird auch **Blau-druck** genannt, weil normalerweise alle Änderungen in Blau eingetragen sind und sämtliche Pläne, die zusätzlich aufgenommen werden, ein blaues Schriftfeld haben. Bei der Ausbaustrecke Emmerich–Oberhausen werden die Änderungen in einem ersten Deckblattverfahren allerdings in Magenta gekennzeichnet, weil in der Genehmigungsplanung die Planungen Dritter bereits blau dargestellt sind.

Der Planfeststellungsbeschluss

Seit September 2015 liegt der erste Planfeststellungsbeschluss für die Ausbaustrecke Emmerich–Oberhausen vor: Der vom EBA – als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde der Eisenbahnen des Bundes – erlassene PFB für den Abschnitt 1.1 (Oberhausen) umfasst 215 Seiten. Eine wichtige **Entscheidungsgrundlage** für das EBA bilden neben den Planfeststellungsunterlagen und den schriftlich eingereichten Einwendungen stets der Austausch und die Diskussion der diversen Argumente, die in den Erörterungsterminen von den Einwendern und TöB auf der einen Seite und der DB Netz AG als Vorhabenträgerin auf der anderen Seite vorgetragen werden.

Die Planfeststellung ist beschlossen – und nun?





Jede Inanspruchnahme wird entschädigt!

Grundstückseigentümer und Pächter, deren Flächen gemäß der Planfeststellungsunterlagen von der Baumaßnahme in Form von Erwerb, bauzeitlicher Inanspruchnahme und bzw. oder Dienstbarkeit direkt betroffen sind, haben einen Anspruch auf eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird nicht im Planfeststellungsverfahren festgelegt. Vielmehr wird versucht, im freihändigen Erwerb zwischen der DB Netz AG, dem Eigentümer und dem Pächter eine Einigung zu erzielen. Dabei besteht auch die Möglichkeit, die Entschädigungshöhe durch einen öffentlich bestellten, vereidigten Sachverständigen in einem Entschädigungsgutachten zu ermitteln. Jede Einigung mündet dann in einem Vertrag. In dem Vertrag werden die Rechte und Pflichten aller Betroffenen detailliert geregelt. Sollte zwischen den Beteiligten keine Einigung erzielt werden, kann die Höhe der Entschädigung auf Antrag bei der Enteignungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, in einem Entschädigungsfestsetzungsverfahren festgelegt werden.

Sind Klagen möglich – und welche Folgen haben sie?

Gegen einen Planfeststellungsbeschluss kann bei einem Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Nach § 80 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) haben Klagen grundsätzlich eine aufschiebende Wirkung. Aufschiebende Wirkung bedeutet, dass der Beschluss nicht vollzogen werden darf. Bei einem den Bau von Eisenbahnanlagen betreffenden Planfeststellungsbeschluss würde das bedeuten, dass der Vorhabenträger an der Ausführung des Projekts gehindert würde.

Diese aufschiebende Wirkung entfällt jedoch gemäß § 18e Abs. 2 AEG, wenn sich die Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes, für die nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, richtet.

Für Klagen, die die Planung und den Ausbau von Verkehrswegen betreffen, ist nach § 18e Abs. 1 AEG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO übrigens im ersten und letzten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht zuständig.



Wenn eine Planänderung „von unwesentlicher Bedeutung“ durchgeführt wird, dann ...

...muss weder ein Anhörungsverfahren durchgeführt noch der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben werden.



Umweltschutz ist immer „von wesentlicher Bedeutung“:

Ist eine Planänderung mit der Pflicht verbunden, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen, ist sie keinesfalls „von unwesentlicher Bedeutung“!

Zwischen Feststellung und Fertigstellung: **Planänderungs- und Planergänzungsverfahren**

Soll vor Fertigstellung eines Vorhabens der bereits festgestellte Plan geändert werden, zieht dies ein neues Planfeststellungsverfahren nach sich. Das Eisenbahn-Bundesamt kann jedoch von einem neuen PFV absehen, wenn ...

- die Planänderungen nur von unwesentlicher Bedeutung sind,
- Belange anderer nicht berührt werden oder
- die Zustimmung der Betroffenen vorliegt.



Gut zu wissen

Der geänderte Plan ist kein neuer Plan. Vielmehr bilden die Planänderung und der ursprüngliche Plan eine Einheit. Eine bereits getroffene planungsrechtliche Entscheidung wird somit nicht aufgehoben, sondern durch die Planänderung modifiziert.

Der Sonderfall: das Planergänzungsverfahren

Nomen est omen – bei diesem Verfahren geht es „nur“ um Ergänzungen; die Planung, die dem Beschluss zugrunde liegt, wird also nicht verändert. Solche Planergänzungen (= spezielle Form der Planänderung) ergeben sich aus der Prüfung, die das Eisenbahn-Bundesamt durchführt, bevor es einen Beschluss über die Planfeststellung erlässt. Die Ergänzungen werden dann als Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.



Raffaella Imperatrice-Stegemann
Arbeitsgebietsleitung
Team öffentlich-rechtliche
Angelegenheiten

Nachgefragt bei Raffaella Imperatrice-Stegemann

Wo liegt der Unterschied zwischen Deckblatt- und Planänderungsverfahren?

Der wesentliche Unterschied ist, dass das Deckblatt Änderungen vor dem Planfeststellungsbeschluss aufnimmt. Das Planänderungsverfahren hingegen greift in bereits festgestellte Pläne ein – jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein Vorhaben fertiggestellt ist. Ansonsten haben die beiden Verfahren viele Gemeinsamkeiten: So bieten sie beide den Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit, ihre Einwendungen zu den Änderungen einzubringen.

Wer entscheidet über einen Planänderungsbeschluss?

Einen solchen Beschluss, dem ein Planänderungsverfahren vorangegangen ist, kann nur das Eisenbahn-Bundesamt erlassen.

Wann kommt es zu einem Planergänzungsverfahren?

In einem solchen Verfahren werden u. a. sogenannte Vorbehalte behandelt. Dabei geht es um strittige Planungsdetails, die bis zum Planfeststellungsbeschluss nicht endgültig entschieden werden können – beispielsweise wenn noch entsprechende Gutachten erstellt werden müssen.

Wenn sich für einen PFA sowohl Planänderungen als auch Planergänzungen ergeben, müssen dann mehrere Unterlagen erstellt werden?

Nein, Planergänzungen und Planänderungen können innerhalb einer Unterlage dokumentiert werden – sofern dies aus Sicht des zuständigen Projektingenieurs sinnvoll ist.



Konkret vor Ort: Planergänzung im Abschnitt Oberhausen

Im Planfeststellungsbeschluss für den PFA 1.1 hat das Eisenbahn-Bundesamt viele Anregungen aus den Einwendungen und Stellungnahmen, die im Anhörungsverfahren diskutiert wurden, aufgegriffen und damit ein Planergänzungsverfahren in Gang gesetzt. So wurden aufgrund der Bedenken der Anwohner sowie der Stadt Oberhausen wegen der nächtlichen Lärmbelastung am Gleisdreieck Rosa-/Rothofstraße zusätzliche Schallschutzmaßnahmen angeordnet.

Auf einen Blick: Die wichtigsten Akteure, Begriffe & Paragraphen

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Das AEG dient u.a. der Gewährleistung eines sicheren Betriebes der Eisenbahn und eines attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene. In §§ 18 ff des AEG ist das Planfeststellungsverfahren gesetzlich verankert.

Anhörungsbehörde

Die Anhörungsbehörde ist die nach Landesrecht zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren. Für die PFV der ABS Emmerich–Oberhausen ist die Bezirksregierung in Düsseldorf die zuständige Anhörungsbehörde.

Anhörungsverfahren

Dieses Verfahren ist Teil des öffentlich-rechtlichen Verfahrens der Planfeststellung; es gliedert sich in die Offenlage und die Erörterung.

Betuwe-Linie

Die niederländische Betuwe-Linie reicht vom Rotterdamer Hafen bis zur deutschen Grenze. Auch die ABS Emmerich–Oberhausen wird mittlerweile „Betuwe-Linie“ genannt, da sie an diese niederländische Linie anschließt und ein Teilstück des wichtigen europäischen Güterverkehrskorridors von Rotterdam nach Genua bildet.

Blaudruck

siehe Deckblattverfahren

Deckblattverfahren (DBV/auch Blaudruck genannt)

Mit dem Deckblatt zu einem PFV werden alle Änderungen, die sich zwischen Offenlage der Unterlagen und Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses ergeben, zumeist in blauer Farbe in die Planungsunterlagen eingearbeitet. Bei den Deckblättern zu den Planungen der ABS Emmerich–Oberhausen sind die Änderungen jedoch in Magenta gekennzeichnet.

Einwender/Einwenderin

Personen oder Vereinigungen, die Bedenken, Änderungswünsche oder Anregungen zum ausgelegten Plan vortragen, bezeichnet man als Einwender. Jede/r von einem Bauprojekt betroffene/r Anwohner/in hat das Recht, im Rahmen des Anhörungsverfahrens in einem PFV eine Einwendung einzureichen.

Einwendungsmanagement

Das Einwendungsmanagement ist ein komplexer Prozess, in dem die Einwendungen und Stellungnahmen der Bürger und Träger öffentlicher Belange (TöB) von der DB Netz AG schriftlich erwidert werden. Die Erwidierungen erfolgen nach intensiver interner sowie externer Abstimmung mit Fachexperten.

Eisenbahn-Bundesamt (EBA)

Das EBA ist die Aufsichts- und Genehmigungsbehörde der Eisenbahnen des Bundes; sie fungiert im Rahmen des PFV als Planfeststellungsbehörde.

Erörterungstermin (EÖT)

Der EÖT ist ein nicht-öffentlicher Termin im Rahmen des PFV, zu dem die Anhörungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) alle Personen und Institutionen, die eine Einwendung oder Stellungnahme abgegeben haben, die Betroffenen sowie die Vorhabenträgerin (DB Netz AG) einlädt.

Offenlage

Im Rahmen der Offenlage werden alle Planfeststellungsunterlagen in der jeweils betroffenen Kommune zur Einsicht ausgelegt. Der Ort und die gesetzlich vorgeschriebene Dauer der Offenlage sowie der Einwendung werden im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Planänderungsverfahren

Soll ein bereits festgestellter Plan vor Fertigstellung des Vorhabens geändert werden, ist ein Planänderungsverfahren durchzuführen. Bei dem Planänderungsverfahren handelt es sich um ein auf die Änderungen beschränktes Planfeststellungsverfahren, das auf der festgestellten Planung aufbaut. Wenn die Planänderungen nur gering sind, Belange anderer nicht berührt werden oder die Zustimmung Betroffener vorliegt, kann das EBA von einem neuen PFV absehen.

Planergänzungsverfahren

Beim Planergänzungsverfahren handelt es sich um eine spezielle Form des Planänderungsverfahrens. Dieses Verfahren wird beispielsweise notwendig, wenn das EBA Einwendungen wegen besonderer Lärmbelastung aus dem Erörterungstermin aufgreift und die Vorhabenträgerin mit der nachträglichen Planung von Schallschutzmaßnahmen beauftragt.

Planfeststellungsabschnitte (PFA)

Die ABS Emmerich–Oberhausen ist im Rahmen des PFV in drei Streckenabschnitte und zwölf PFA aufgeteilt.

Planfeststellungsbehörde

siehe Eisenbahn-Bundesamt

Planfeststellungsbeschluss (PFB)

Der Erlass des PFB fällt in die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes. Das EBA entscheidet auf der Basis der in den Erörterungsterminen ausgetauschten Argumente der Vorhabenträgerin und der Einwender bzw. der TöB. Den Planfeststellungsbeschluss können von den Planungen zur Ausbaustrecke Betroffene sowie diejenigen, die eine Einwendung eingereicht haben, bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist schriftlich anfordern.

Planfeststellungsverfahren (PFV)

Das PFV ist ein öffentlich-rechtliches Verwaltungsverfahren, in dem zwischen den öffentlichen und den privaten Interessen abgewogen wird. Das Eisenbahn-Bundesamt prüft im PFV zudem, ob beim geplanten Ausbau die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Synopse

In der Synopse wird jedes Argument, das ein Einwender im Rahmen einer Einwendung oder ein TöB im Rahmen einer Stellungnahme anführt, von der DB Netz AG als Vorhabenträgerin erwidert. Um den Einwendern eine möglichst gute Vorbereitung zu ermöglichen, stellt ihnen die DB Netz AG die Synopsen bereits vor dem Erörterungstermin zur Verfügung.

Träger öffentlicher Belange (TöB)

TöB sind Verwalter öffentlicher Aufgaben, beispielsweise Bundes- und Landesbehörden, Landkreise und Städte, Umwelt- und Straßenbaubehörden sowie Träger von Feuerwehr und Rettungsdienst. Zu den TöB gehören auch Bahn-, Versorgungs- und Infrastrukturunternehmen.

Verwaltungsverfahren

Im Zuge eines Verwaltungsverfahrens wird ein Verwaltungsakt vorbereitet und erlassen. Im Falle des Planfeststellungsverfahrens handelt es sich um ein förmliches Verwaltungsverfahren (siehe §§ 63 ff VwVfG), das in den §§ 72 ff VwVfG geregelt ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Im Rahmen des PFV sind vor allem folgende Paragraphen des VwVfG von Bedeutung: § 72 ff, § 73 (Anhörungsverfahren) und § 74 (Planfeststellungsbeschluss).

Vorhabenträgerin

Die für die Planungen der Ausbaustrecke Emmerich–Oberhausen zuständige Vorhabenträgerin ist die DB Netz AG.

Impressum

Herausgeber:

DB Netz AG

Mülheimer Straße 50

47057 Duisburg

E-Mail: kontakt@Emmerich-Oberhausen.de

www.Emmerich-Oberhausen.de

Fotos:

DB ProjektBau (Titel und S. 21);

Michael Neuhaus (S. 3, 25);

Lothar Mantel (S. 6, 7);

Goethe-Universität Frankfurt am Main (S. 15);

istockphoto/Dirk Freder (S. 23);

Julia Rübsam/Visualisierung: Creapolis
Computergrafik und Design GmbH (S. 25)

Änderungen vorbehalten,
Einzelangaben ohne Gewähr.

Stand September 2019